

Richtsatzkatalog

Zulfd. Nr. des Gebühren- Verzeichnisses	Gegenstand	Ri ch tsatz DM
I. 1. *) Einrichtung und Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen bei einer Genehmigungsdauer von 8 Jahren		
	Gesamtliniенlänge	Grundgebühr
		Zuschlag in v. H. der errechneten Grundgebühr für jedes Fahrtenpaar täglich
bis 20 km	5 DM/km	10%
bis 50 km zuzüglich für jeden 20 km übersteigenden Kilometer	100 DM 4 DM/km	10%
über 50 km zuzüglich für jeden 50 km übersteigenden Kilometer	200 DM 2,50 DM/km	10%

Anfangene **Kilometer** sind auf volle Kilometer aufzurunden. Sind Ausgangs- und Endpunkt einer Linie identisch (Rundlinie), so ist für die Berechnung der Grundgebühr die Hälfte der Gesamtliniengänge zugrunde zu legen; bei der Berechnung des Zuschlages gilt jede Rundfahrt als ein Fahrtenpaar.

Bei grenzüberschreitendem Linienverkehr ist der Berechnung der Gebühr das deutsche Teilstück zugrunde zu legen.

2. **) Einrichtung und Betrieb eines Transit-Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen durch die Bundesrepublik Deutschland bei einer Genehmigungsdauer bis zu einem Jahr

Grundgebühr:

170

Zuschlag: 10 v. H. für jedes Fahrtenpaar wöchentlich

- II. *) Einrichtung und Betrieb einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen bei einer Genehmigungsdauer von 8 Jahren

- a) Berufsverkehr

Grundgebühr: 100 DM zuzüglich 5 DM für jeden angefangenen Streckenkilometer

Zuschlag: 10 v. H. der so errechneten Gebühr für jedes Fahrtenpaar täglich

- b) Schülerfahrten

Berechnung der Gebühr wie unter II. a)

- c) Marktfahrten

Grundgebühr: 60 DM

Zuschlag: 6 DM für jedes Fahrtenpaar wöchentlich

- d) Theaterfahrten

Grundgebühr: 60 DM

Zuschlag: 6 DM für jedes Fahrtenpaar wöchentlich

*) Bei einer Genehmigungsdauer von weniger als 8 Jahren vermindert sich die Gebühr entsprechend. Die im Gebührenverzeichnis festgesetzte untere Rahmengebühr (Mindestgebühr) ist zu beachten.

**) Bei einer Genehmigungsdauer von mehr als einem Jahr erhöht sich die Gebühr entsprechend. Die im Gebührenverzeichnis festgesetzte obere Rahmengebühr (Höchstgebühr) ist zu beachten.

Zu lfd. Nr. des Gebühren- Verzeichnisses	Gegenstand	Richtsatz ^a DM	923
III. 1.	Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis	60	
2.	Genehmigung zur Einstellung des Betriebes	35	
3.	* aufgehoben	-	
4.	Austausch von Kraftfahrzeugen (für jedes Kraftfahrzeug)	5	
5.	Zustimmung zu Änderungen der Beförderungsentgelte bei einer zu erwartenden Brutto-Jahresmehreinnahme von über 50000 bis zu 100000 DM	50	
	für den weiteren Betrag	0,1 v. H.	
	höchstens jedoch:	0,05 v. H.	
		3 000	
6.	Zustimmung zu Änderungen der Fahrpläne je nach Umfang	10-100	
7.	Zustimmung zu Änderungen der Beförderungsbedingungen je nach Umfang	20-100	

^a) durch die Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung vom 10. April 1979 (BGBl. I S. 461)

923

Zu lfd. Nr. des Gebühren-Verzeichnisses	Gegenstand	Richtsatz DM
IV.	Einrichtung und Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftfahrzeugen bei einer Genehmigungsdauer von 4 Jahren	
1.	*) Ausflugsfahrten mit Omnibussen und Verkehr mit Mietomnibussen	
	a) für das erste Kraftfahrzeug >	150
	b) für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	100
2.	*) Ausflugsfahrten mit Personenkraftwagen und Verkehr mit Mietwagen	
	a) für das erste Kraftfahrzeug	100
	b) für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	70
3.	*) Ausflugsfahrten mit	
	a) Kraftomnibussen	
	1. für das erste Kraftfahrzeug	70
	2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	50
	b) Personenkraftwagen	
	1. für das erste Kraftfahrzeug	60
	2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	35
4.	*) Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen	
	a) Omnibusse	
	1. für das erste Kraftfahrzeug	70
	2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	50
	b) Personenkraftwagen	
	1. für das erste Kraftfahrzeug	60
	2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	35
5. A.	*) Ferienziel-Reisen mit	
	a) Kraftomnibussen	
	1. für das erste Kraftfahrzeug	70
	2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	50
	b) Personenkraftwagen	
	1. für das erste Kraftfahrzeug	60
	2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	35
B.	**) Ferienziel-Reisen von Unternehmern mit Betriebssitz im Ausland bei einer Genehmigungsdauer bis zu einem Jahr	70
6.	*) Verkehr mit Kraftdroschken und Verkehr mit Mietwagen	
	a) für das erste Kraftfahrzeug	120
	b) für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	70
7.	*) Verkehr mit Kraftdroschken	
	a) für das erste Kraftfahrzeug	120
	b) für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	70
8.	Grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehr und Transit-Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen von Unternehmern mit Betriebssitz im Ausland mit Ausnahme der Ferienziel-Reisen	
	-a) Genehmigung je Fahrt (Hin- und Rückfahrt) mit einem Kraftomnibus	30
	für jeden weiteren Kraftomnibus	20
	mit einem Personenkraftwagen	20
	für jeden weiteren Personenkraftwagen	10
	b) Bei einer zu genehmigenden größeren Anzahl gleicher Fahrten (z.B. häufigen Zubringer- und Abholfahrten zu und von Flughäfen) tritt anstelle der Gebühr nach a) eine Pauschalgebühr von	100

*) Bei einer Genehmigungsdauer von weniger als 4 Jahren ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. Die im Gebührenverzeichnis festgesetzte untere Rahmengebühr (Mindestgebühr) ist zu beachten.

) Bei einer Genehmigungsdauer von mehr als einem Jahr erhöht sich die Gebühr entsprechend. Die im **Gebührenverzeichnis festgesetzte obere Rahmengebühr (Höchstgebühr) ist zu beachten.

Zu lfd. Nr. des Gebühren- verzeichnisses	Gegenstand	Richtsatz DM
V. 1.	Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens	
a)	Liniенverkehr	
1.	Bei der Erweiterung eines unter I., II. a) und b) genannten Verkehrs wird für den neuen Streckenabschnitt die nach diesen Ziffern jeweils vorgesehene Gebühr berechnet. Bei der Erweiterung eines unter II. c) und d) genannten Verkehrs beträgt die Gebühr	20
2.	Wesentliche Änderung des Unternehmens	60
b)	Gelegenheitsverkehr	
	Bei Genehmigung zusätzlicher Kraftfahrzeuge berechnet sich die Gebühr nach IV., in allen übrigen Fällen beträgt die Gebühr	30
2.	a) Übertragung der Rechte und Pflichten	80
i	b) Übertragung des Betriebes	50
3.	Entscheidung in Zweifelsfällen	120
4.	Ausnahmen von den Vorschriften der BOKraft	50
5.	Berichtigung der Genehmigungsurkunde	10
6.	Bestätigung eines Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters	100
VI.	Sonstige Amtshandlungen	30